

Förderverein Schlesisches Museum zu Görlitz e.V.

Satzung

Präambel

Der im Jahre 1988 gegründete und im Jahre 1992 erweiterte „Verein Landesmuseum Schlesien e. V.“ sah in der Errichtung der „Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz“, der nunmehr die Rechtsträgerschaft des Landesmuseums Schlesien obliegt, seine satzungsmäßige Aufgabe als erfüllt an. Um dem Museum aber weiterhin eine größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, bildete der „Verein Landesmuseum Schlesien e. V.“ sich zu einem Förderverein um.

Der Verein möchte durch seine Unterstützung für das Museum zur Vermittlung Schlesiens als europäische Region und durch kulturelle Zusammenarbeit zur europäischen Verständigung beitragen. Dafür bekennt er sich zur pluralen Gesellschaft in Deutschland und ihrer freiheitlich demokratischen Grundordnung, die insbesondere durch das Grundgesetz mit den Grundrechten wie der Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft garantiert wird.

Der Förderverein gibt sich folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein eingetragener Verein und führt den Namen

„Förderverein Schlesisches Museum zu Görlitz e.V.“

2. Sitz des Vereins ist die Stadt Görlitz.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der „Förderverein Schlesisches Museum zu Görlitz e.V.“ mit Sitz in Görlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - von Kunst und Kultur,
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln, mit denen das Schlesische Museum neue Objekte für seine Sammlungen erwerben kann.
 - Der Verein wirbt außerdem in der Öffentlichkeit für die Ziele und Zwecke der Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz.
 - Unterstützung von Aktivitäten und Projekten des Schlesischen Museums sowie von Projekten an Schulen im deutschen, polnischen und tschechischen Schlesien, ferner durch Kontakte zu Museen und deren Fördervereinen im polnischen und tschechischen Schlesien.
 - Unterstützung von Aktivitäten, Projekten und Ausstellungen des Schlesischen Museums in Deutschland, Polen und Tschechien.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Tätigkeiten, im Dienste des Vereins, dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Den Vorstandsmitgliedern können tatsächliche Aufwendungen für den Verein erstattet werden (z. B. Reisekosten)
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, Vereine oder Institutionen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Gegen einen begründet ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzutreten, zur Verwirklichung der Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Erlöschen der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres. Sofern ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Über erfolgte Ausschlüsse informiert der Vorstand die Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Durch Nachzahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, werden nicht eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Zustimmung zu dem vom Vorstand vorgelegten Jahresetat, Abnahme der Jahresrechnung
 - Erteilung der Entlastung für den Vorstand, Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Erteilung der Zustimmung zu Ausschluss eines Mitgliedes wegen Rückständen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder, wenigstens aber von 20 Mitgliedern, schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, korporative Mitglieder haben jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden; ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
5. Für die Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
6. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - sowie mindestens drei weiteren Personen als Beisitzer.
 - Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt.
3. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung von Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung
 - Finanzielle Förderung der Aufgaben des Museums
 - Aufnahme von Mitgliedern.
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wie folgt vertreten:
 1. vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
 2. vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 3. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen aus formalen Gründen vorzunehmen, sofern sie von Gerichten, Finanzämtern oder anderen Aufsichtsbehörden verlangt werden. Der Vorstand hat danach die Mitglieder schnellstmöglich zu informieren.

§ 10 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilen.
3. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Schriftführer wird als weitere Funktion beigegeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Darlegung der Jahresrechnung
3. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeiführen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat (30 Tagen) unter Angabe des Beschlussvorschlages einzuladen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Schlesisches Museum zu Görlitz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Abschlussregelung

1. Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 beschlossen.

Görlitz, den 18.04.2026

Unterschriften

Das unterzeichnete Original liegt in der Geschäftsstelle